

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 14/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

I [REDACTED] E [REDACTED] Ltd.,
 gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
 J.L. N [REDACTED], L [REDACTED], A [REDACTED] H [REDACTED] P [REDACTED] F [REDACTED]-
 street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt K. [REDACTED] in
 II. Instanz: M [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] E l e k t r o g e r ä t e GmbH, gesetz-
 lich vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard K [REDACTED],
 Werner M [REDACTED] und Heinz M [REDACTED] in M [REDACTED], P [REDACTED]-
 straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED]
 II. Instanz: in M [REDACTED], N [REDACTED] straße [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 19. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Haidinger und die Richter Claßen, Braxmaier,
Hoffmann und Wolf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 8. März 1974 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klage wurde in erster Instanz vom Landgericht
als unbegründet abgewiesen. In der vollständigen
schriftlichen Fertigung ist dieses Urteil als "Ver-
säumnisurteil" bezeichnet und damit begründet worden,
daß die Klägerin im Verhandlungstermin vom 25. Ja-
nuar 1974 zwar anwaltschaftlich vertreten gewesen,
jedoch als nicht erschienen anzusehen sei, weil ihr
Prozeßbevollmächtigter nicht verhandelt habe. Die Be-
rufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch
Beschluß vom 8. März 1974 als unzulässig verworfen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist
zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Berufung ist gemäß §§ 519 b, 513 ZPO zu
Recht als unzulässig verworfen worden, weil das ange-

fochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist, gegen das gemäß § 338 ZPO der Einspruch gegeben ist.

a) Ob das Urteil des Landgerichts von dem Vorsitzenden als "Endurteil" und nicht als "Versäumnisurteil" verkündet worden war, wie die Klägerin geltend macht, ist unerheblich. Davon abgesehen, daß auch ein Versäumnisurteil ein Endurteil ist (Baumbach/Lauterbach, ZPO 31. Aufl. Übersicht 3 A vor § 330), kommt es für die Frage, ob ein Versäumnisurteil oder ein kontradiktorisches Urteil vorliegt, nicht auf die Bezeichnung des Urteils, sondern auf seinen Inhalt an (RGZ 50, 384, 387; 90, 42, 43). Seinem Inhalt nach ist das beanstandete Urteil fraglos ein Versäumnisurteil, weil es die Klagabweisung als Säumnisfolge ausspricht. Da auch der Wille des Gerichts auf den Erlass eines Versäumnisurteils gerichtet war, wie die schriftliche Urteilsfertigung zeigt, kann dahingestellt bleiben, ob nach dem sog. Prinzip der Meistbegünstigung sowohl Berufung wie Einspruch zulässig sind, wenn der Wille des Gerichts auf Erlass eines kontradiktorischen Urteils gerichtet war, die Entscheidung sich aber sachlich als Versäumnisurteil darstellt (vgl. Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 19. Aufl. Allg. Einleitung III 1 a und 2 d vor § 511).

b) Entgegen der Ansicht der Klägerin kann die hiernach unzulässige Berufung nicht in einen Einspruch umgedeutet werden. Es ist zwar grundsätzlich anerkannt, daß ein unzulässiges Rechtsmittel in das zulässige umgedeutet werden kann (vgl. BGH Urteil vom 5. Juli 1962 - III ZR 214/61 = NJW 1962, 1820). Diese Möglichkeit



scheidet hier aber schon deshalb aus, weil der Einspruch beim Oberlandesgericht nicht wirksam eingelegt werden konnte (§ 340 Abs. 1 ZPO). Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von den Fällen, in denen die Rechtsprechung bisher eine Umdeutung des eingelegten unzulässigen Rechtsmittels in das zulässige vorgenommen hat (vgl. BGH aaO; OLG Hamburg, ZZP 53,281).

2. Die weitere Rüge der Klägerin, das Verfahren des Berufungsgerichts verletze sie in ihrem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs, weil ihre Berufung vom Oberlandesgericht vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist und ohne einen vorherigen Hinweis als unzulässig verworfen worden sei, ist dadurch, daß das Vorbringen der Klägerin nunmehr in der Beschwerdeinstanz vollen Umfangs Berücksichtigung gefunden hat, gegenstandslos geworden (vgl. BVerfGE 5, 22).

Die sofortige Beschwerde der Klägerin war daher
kostenpflichtig zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Claßen

Braxmaier

Hoffmann

Wolf